



MITTEILUNGSVORLAGE

Federführung:
FB Bürgerbüro Bauen

VORL.NR. 445/10

Sachbearbeitung:
Frau Bartelt

Datum:
13.10.2010

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt	28.10.2010	NICHT ÖFFENTLICH

Betreff: Bauvorhaben Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG
Flurstück 5572 im Stadtteil Poppenweiler
Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk

Anlagen: 1 Lageplan
2 Fotomontage

Bezug: Vorl. Nr. 524/09

Mitteilung:

Der Mobilfunkbetreiber Telefonica O₂ Germany GmbH & Co. OHG beantragt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk auf dem Flurstück 5527 im Lembergblick im Stadtteil Poppenweiler.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Planungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen, da es sich bei der beantragten Mobilfunkanlage um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind im Außenbereich Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bereits 2004 wurde vom Mobilfunkbetreiber O₂ der konkrete Wunsch geäußert, eine neue Mobilfunkanlage in Poppenweiler zu errichten. Am 30.12.2005 wurde schließlich für das Grundstück Steinheimer Straße 48 der Bauantrag zur Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage für Mobilfunk mit Antennenmast und Technikcontainer gestellt. Aufgrund der Lage des Grundstücks am Ortseingang von Poppenweiler und dem Abstand zum nächstgelegenen Kindergarten wurde der Standort von der Verwaltung abgelehnt. Daran anschließend wurden verschiedenste Varianten von Mobilfunkstandorten geprüft. Diese Varianten sind in der Vorl.Nr. 524/09 näher beschrieben und bewertet.

Am 27.10.2009 hat der Mobilfunkbetreiber O₂ Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags für die Anlage auf dem Grundstück Steinheimer Straße 48 eingelegt und betont, dass er alles daran setzen will, die Mobilfunkanlage auf dem Rechtsweg zu ermöglichen. Da das Rechtsrisiko für die Stadt Ludwigsburg in einem möglichen Gerichtsverfahren extrem hoch ist, wurde die Verwaltung am 03.12.2009 durch den BTU beauftragt, dem Mobilfunkbetreiber O₂ als Alternativstandort ein städtisches Grundstück nordöstlich der Sportplätze anzubieten, wenn damit die Realisierung der Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Steinheimer Straße 48 abgewendet werden kann.

Der Standort nordöstlich der Sportplätze hat zum Kindergarten und zur Schule einen Abstand von über 200 m und fügt sich wesentlich besser in das Orts- und Landschaftsbild ein als der Standort am Ortseingang. Mit dem Alternativstandort, der für alle Betreiber interessant ist, kann Poppenweiler komplett versorgt werden.

Nach umfangreichen Prüfungen des Alternativstandorts durch den Mobilfunkbetreiber O₂ stimmte dieser zu und reichte am 17.08.2010 den o.g. Bauantrag ein. Für die Mobilfunkanlage wurde eine Fotomontage angefertigt, die als Anlage beigefügt ist. Unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen Strommasten soll die Anlage auf einem Gittermasten errichtet werden, der eine Höhe von 29,90 m hat. Darüber hinaus ist eine Versorgungseinheit mit einer Größe von 64 m³ erforderlich. Bei dem Masten kann aufgrund von innenliegenden Bühnen komplett auf Ausleger verzichtet werden. Verschiedene Eingrünungsmaßnahmen sowie Ersatzpflanzungen werden als Auflagen in die Baugenehmigung mit aufgenommen.

Aus der Sicht des Landratsamtes -Fachbereiche Gewerbeaufsicht und Umwelt- wird dem Bauvorhaben unter bestimmten Auflagen und Hinweisen sowie einer entsprechenden Ausgleichsabgabe nach § 21 Abs. 5 Satz 4 Naturschutzgesetz zugestimmt.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Die Standortsbescheinigung der Regulierungsbehörden liegt bereits vor.

Gegen das geplante Vorhaben wurden von einigen Bürgern aus Poppenweiler Bedenken eingebracht.

Das Bürgerbüro Bauen beabsichtigt das Bauvorhaben der Fa. Telefonica O₂ Germany & Co. OHG, auf dem Flurstück 5572 im Stadtteil Poppenweiler als –privilegiertes Vorhaben im Außenbereich- gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu genehmigen.

Unterschriften:

Bartelt

Mayer

Verteiler:

Fachbereich Liegenschaften

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung